

# Statuten des Vereins

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen  
„**netzwerkTanz Vorarlberg - Verein für zeitgenössische Bewegungskunst**“
2. Er hat seinen Sitz in Dornbirn und erstreckt seine Tätigkeit auf Vorarlberg.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## § 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

1. die Zusammenfassung und Vernetzung der freien Tanzschaffenden im zeitgenössischen Tanz in Vorarlberg
2. die Förderung zur Belebung der Tanzszene in Vorarlberg,
3. die Unterstützung und Förderung von regionalem künstlerischem Tanzschaffen
4. Kooperationen mit autonomen Kulturveranstaltern, Kulturinitiativen, Kultureinrichtungen und Kulturschaffenden, regional und überregional
5. die Unterstützung und Organisation von Tanzkursen, Tanzseminaren, Tanzprojekten
6. Jobvermittlung
7. die Vertretung und Förderung der Interessen der freien Tanzschaffenden,
8. die Förderung der Solidarität unter den Mitgliedern.

## § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
  - Performances, Bühnenstücke, Tanztraining
  - Administrative Strukturen und Kontaktstelle
  - Sammlung, Dokumentation und Verbreitung von einschlägigen Materialien
  - Ständige Öffentlichkeitsarbeit, Informations- und Beratungstätigkeit
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - Mitgliedsbeiträge
  - Teilnahmegebühren
  - Erträge aus Veranstaltungen des Vereins
  - Öffentliche und private Förderungen und Subventionen
  - Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
  - Errichtung eines Gerätebestandes (Pool)

## § 4: Arten der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder sind im Land Vorarlberg arbeitende oder ansässige Tanzschaffende, TänzerInnen, Choreografinnen, TanzstudentInnen und Vereine, Organisationen und Institutionen, deren Tätigkeit der Idee des Vereinszwecks (§ 2) entsprechen.
2. Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, KünstlerInnen aller Sparten, VeranstalterInnen, ProduzentInnen, Tanzorganisationen, Tanzvereine, GönnerInnen die den Vereinszweck unterstützen.
3. Ehrenmitglieder sind Mitglieder die sich durch einen außerordentlichen ideellen Beitrag einbringen. Sie zahlen keinen Beitrag.

## **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Bei Ablehnung der Aufnahme als ordentliches Mitglied durch den Vorstand ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er kann dem Vorstand jederzeit mitgeteilt werden.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses länger als zwölf Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
5. Die Aberkennung der fördernden Mitgliedschaft und der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem im vorigen Absatz genannten Grund von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins zu günstigeren Tarifen teilzunehmen bzw. eine/n VertreterIn zu entsenden.
2. Ordentliche Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins nutzen. Die Einrichtungen des Vereins können dann genutzt werden, wenn die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks gewährleistet sind (§3).
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Kräften die Interessen des Vereins zu fördern. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
4. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen ordentlichen Mitgliedern zu.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) die Geschäftsführung (§ 15), das Schiedsgericht (§16) und im Fall seiner Einsetzung der Fachbeirat (§17).

## **§ 9: Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
  - Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
  - schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Brief, Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Postadresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Brief, Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag
2. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
5. Entlastung des Vorstands
6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
8. Entscheidungen über Ausschlüsse von Mitgliedern
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11: Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) Obfrau / Obmann
  - b) Obfrau / Obmann – Stellvertreter/in
  - c) Schriftführer/in
  - d) Kassier/in
  - e) Bis zu 3 Beirat/innen
2. Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird auf Veranlassung eines Vorstandsmitglieds von der Geschäftsführung schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle leitenden und durchführenden Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
3. Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten, Vergabe von Aufträgen und Werkverträgen
7. Besetzung von außervereinlichen Gremien und Institutionen

## **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der/die Obmann/Obfrau ist der/die höchste Vereinsfunktionär/in. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereins nach Außen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der/die Schriftführer/in hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.
3. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geschäftsgebarung des Vereins verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann/von der Obfrau und vom Schriftführer/von der Schriftführerin, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann/von der Obfrau und vom Kassier/von der Kassierin gemeinsam zu unterfertigen.
5. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns/der Obfrau oder des Schriftführers/der Schriftführerin der/die Stellvertreter/in. Dieser/diese nimmt ansonsten als stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen und Beschlüssen des Vorstands teil.

## **§ 14: Rechnungsprüfer/innen**

1. Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu Mitgliederversammlung über das Ergebnis schriftlich zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 12 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

## **§ 15: Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin**

1. Der Vorstand kann die Bestellung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin veranlassen. Diese/r ist Angestellte/r, werkvertragliche/r oder ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in des Vereins, letzteres nur im Falle und so lange als keine Möglichkeit der Entgeltlichkeit der Leistung besteht. Dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin können bei Bedarf eine oder mehrere Hilfskräfte (Sekretär/innen, Schreibkräfte etc.) zum Zweck der optimalen Erfüllung seiner/ihrer Aufgabenstellung beigegeben werden.
2. Der Geschäftsführer /die Geschäftsführerin hat das Vereinsbüro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstands verantwortlich. Er/sie ist für die laufende organisatorische Arbeit allein und für die finanzielle Routinegebarung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt, in Grundsatzfragen jedoch nur zusammen mit dem Obmann/der Obfrau und dem/der Schriftführer/in bzw. Kassier/in. Er/sie hat den Status eines/einer obligatorischen Teilnehmer/in in den Vorstandssitzungen, jedoch ohne Stimmrecht. Er/sie ist daher in diesem Sinn wie die anderen Vorstandsmitglieder von den anberaumten Sitzungen des Vorstands zu verständigen und zu diesen einzuladen.

## **§ 16: Der Fachbeirat**

Dem Vorstand kann bei Bedarf ein Fachbeirat für organisatorische, künstlerische, wissenschaftliche, politische und sonstige relevante Fragestellungen zur Seite gestellt werden. Die Bestellung in den Fachbeirat, die Anzahl seiner Mitglieder und die Funktionsdauer werden durch den Vorstand festgelegt. Der Fachbeirat hat grundsätzlich konsiliarische Funktionen, er hat jedoch Vorschlagsrecht für die in die Mitgliederversammlung zu kooptierenden individuellen Vertreter/innen für Fachfragen.

## **§ 17: Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Teilnahme- und Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil (Vertreter/innen juristischer und physischer Mitglieder) innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand je zwei Teilnahme- und Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung als Schiedsrichter/innen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n aus dem Kreis der anderen Teilnahme- und Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

## **§ 18: Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Liquidator/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses soll einem Verein oder einer Organisation, welche/r gemeinnützig gleiche oder ähnliche Zwecke wie das „netzwerkTanz Vorarlberg“ verfolgt, zugeführt werden.